

Beitragsordnung Kindergarten Kinderschiff e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt die Verpflichtung zur Zahlung des freiwilligen Vereinsbeitrags der ordentlichen und fördernden Mitglieder (vgl. § 5 der Satzung) sowie der Betreuungskosten nach EKI Plus und sonstiger anfallenden Kosten.

§ 2 Beschlüsse und Bekanntmachung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe und Fälligkeit des freiwilligen Vereinsbeitrags. Der Vorstand beschließt die Höhe und Fälligkeit der übrigen Kosten sowie sonstige Änderungen dieser Beitragsordnung.
- (2) Die Beitragsordnung und ihre Änderungen werden allen Mitgliedern auf der Homepage bekannt gemacht und elektronisch zugesandt.

§ 3 Beiträge und Kosten ab 01.06.2025

Kosten	Beitragshöhe in EUR	Fälligkeit
Freiwilliger Vereinsbeitrag	50 Euro je ordentliches Mitglied je Kind	Monatlich am 6.
Betreuungskosten	Kostenfrei (0 Euro) für Kinder ab 3 Jahren unter Berücksichtigung des 100 Euro Beitragszuschusses des Freistaats Bayern. Je nach Buchungszeitkategorie, gemäß Buchungsbeleg, ohne Beitragszuschuss: Gastkinder*: von mehr als 4 bis zu 5 Stunden: 48 Euro 142 Euro* von mehr als 5 bis zu 6 Stunden: 58 Euro 172 Euro* von mehr als 6 bis zu 7 Stunden: 69 Euro 202 Euro* von mehr als 7 bis zu 8 Stunden: 79 Euro 232 Euro* *Für Kinder, die den gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht in München haben, gelten abweichend die oben aufgeführten max. Elternentgelte für Gastkinder (ab dem Monat der Wohnsitzanmeldung).	Monatlich am 6.
Mittagessenkosten	4 Euro je gebuchte Mahlzeit 5 Euro je spontanes Mittagessen Für die Berechnung der Mittagessenkosten werden jeden Monat pauschal 20 Besuchstage angesetzt. Einkommensschwache Familien können einen Zuschuss beim zuständigen Sozialbürgerhaus oder Jobcenter beantragen.	Monatlich am 6. Barkasse
Kosten für Sternennacht und Ausflüge	Je nach individueller und freiwilliger Teilnahme	Barkasse oder im folgenden Monat
Ausgleichszahlung bei versäumten Arbeitssamstag	300 Euro pro Mitglied	6. August
Freiwilliger Vereinsbeitrag für förderndes Mitglied	25 Euro pro Jahr	6. Dezember

- (1) Änderungen der persönlichen Angaben, insbesondere der Bankverbindung, sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- (2) Vereinsbeiträge, Betreuungskosten und sonstige Kosten werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen Vereinsbeiträge, Betreuungskosten und sonstige Kosten zum oben genannten Fälligkeitsdatum ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
- (3) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung der Vereinsbeiträge, Betreuungskosten und sonstiger Kosten Sorge zu tragen. Ist der Beitrag zum Fälligkeitszeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Kosten keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (4) Härtefallregelung: Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge und Kosten auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein entsprechender Antrag ist an den/die Vorständ*in Finanzen zu richten – persönlich oder schriftlich unter finanzen@kinderschiff.net und wird auf Wunsch vertraulich behandelt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (5) Die Änderung der Buchungszeiten oder der gebuchten Mahlzeiten sind nur innerhalb der im Buchungsbeleg genannten Fristen möglich.